



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM
UND KMU
Durchsetzung des Binnenmarktes
E.2 Durchsetzung II

Brüssel, 10.11.2021
grow.e.2/AS/ij(2021)7625663

22085

Betr.: Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr H

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2021. In diesem kritisieren Sie, dass Ihr Schreiben vom 27. Juli 2021 nicht zu Ermittlungen führte. Sie beanstanden, dass die Vergabe von Verträgen über Beratungsdienstleistungen an ein Beratungsunternehmen, das sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet, zu Unrecht als In-house Vergabe angesehen werden und daher zu Ermittlungen durch die Kommission führen sollte.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 4. Oktober 2021 erwähnt, können Beschwerden nur dann anders als über das Beschwerdeformular eingereicht werden können, wenn es dem Beschwerdeführer nicht möglich ist, das Beschwerdeformular zu nutzen.¹

Weiterhin liegt es, wie ebenfalls in unserem Schreiben vom 4. Oktober 2021 ausgeführt, im Ermessen der Kommission, ob sie aufgrund von Beschwerden weitere Schritte einleitet. Um die Frage, ob weitere Schritte eingeleitet werden sollen, abzuwägen, sollten deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Verletzung des EU-Rechts vorliegt. Eine solche läge vor, wenn die Auftraggeber verpflichtet wären, die Beauftragung öffentlich auszuschreiben. Grundsätzlich ist die Vergabe von Verträgen öffentlich auszuschreiben.

Allerdings gibt es von dieser Verpflichtung Ausnahmen. Eine solche Ausnahme liegt z.B. dann vor, wenn es sich bei der Vergabe an das Beratungsunternehmen um eine In-house Vergabe handelt. Dazu muss der öffentliche Auftraggeber über die beauftragte juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausüben, wie über seine eigenen Dienststellen.

¹ Siehe "EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung" (2017/C 18/02), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 19. Januar 2017 (ABl. C 18, S. 10). Dieses Dokument kann unter folgendem Link abgerufen werden: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017XC0119\(01\)&qid=1621588766551&from=FR](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017XC0119(01)&qid=1621588766551&from=FR)

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz a) der Richtlinie kann eine solche Kontrolle auch gemeinsam von mehreren öffentlichen Auftraggebern ausgeführt werden. Gegen eine gemeinsame Kontrolle spricht nicht grundsätzlich, dass einzelne öffentliche Auftraggeber nur mit geringen Prozentanteilen an der juristischen Person beteiligt sind.²

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU wird eine Kontrolle dann gemeinsam ausgeübt, wenn die beschlussfassenden Organe der kontrollierten juristischen Person sich aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen. Dabei können sich auch mehrere öffentliche Auftraggeber von einem Vertreter vertreten lassen. Wichtig ist, dass die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen maßgeblichen Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben. Die kontrollierte juristische Person darf keine Interessen verfolgen, die denen der kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

Bei dem von Ihnen dargelegten Fall sind nach den übermittelten Informationen in den beschlussfassenden Organen Vertreter aus allen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen) vertreten und kontrollieren die juristische Person gemeinsam. Es sind keine Hinweise dafür vorhanden, dass die öffentlichen Auftraggeber nicht gemeinsam einen maßgeblichen Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen ausüben.

Aus diesem Grund sehe ich keinen Anlass, die von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2021 gewünschten Ermittlungen einzuleiten.

Sollten Sie trotz allem weiterhin eine förmliche Beschwerde einlegen wollen, möchte ich Sie bitten, Ihre Beschwerde mittels des offiziellen Beschwerdeformulars, das Sie unter dem folgenden Link: https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/index.html finden, einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch unterzeichnet

Salvatore D'ACUNTO
Referatsleiter

Ansprechpartner:

SCHROEDER, Anne, Tel. +32 229-94718, Anne.SCHROEDER@ec.europa.eu

² Siehe Urteil des EuGH vom 29. November 2012 in der Rechtssache C-182 u. 183/11 Randnummer 28, 29